



Hubertusschützen Peterskirchen

Beitragsordnung zu § 7 der Satzung

§ 1 Grundlagen

- (1) Gem. § 7 der erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Weitere Bestimmungen zum Beitragsverfahren regelt diese Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. ²Von der Beitragspflicht sind gem. § 5 Abs. 3 der Satzung Ehrenschützenmeister und Ehrenmitglieder befreit.
- (2) ¹Der Beitrag wird unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts in voller Jahreshöhe fällig. ²Eine zeitanteilige Beitragserhebung erfolgt nicht.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.01. des Jahres im Voraus fällig.
- (2) Bei Neumitgliedern wird der Beitrag nach Ausstellung einer Beitragsrechnung, an dem in der Beitragsrechnung genannten Zeitpunkt fällig.

§ 4 Beitragseinzug

- (1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich unbar, durch Lastschrifteinzug (SEPA-Verfahren) vom Konto des Mitglieds bzw. dessen gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Beitrag wird durch Lastschrifteinzug (SEPA-Verfahren) vom Konto des Mitglieds bzw. dessen gesetzlichen Vertreter regelmäßig am 20.02. des Jahres bzw. am nächsten darauf folgenden Werktag eingezogen.
- (3) Bei Neumitgliedern wird der Beitrag an dem in der Beitragsrechnung bestimmten Tag durch Lastschrifteinzug (SEPA-Verfahren) vom Konto des Mitglieds bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eingezogen.

§ 5 Beitragshöhe

¹Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gem. § 7 der Satzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. ²Derzeit gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Jugendliche (unter 18 Jahren)	3 EUR
Grundbeitrag Erwachsene	15 EUR
Böllerschützen	5 EUR zzgl. Grundbeitrag

§ 6 Anwendung

¹Diese Verordnung ist unter Beachtung der Vorschriften nach § 7 und 13 der Vereinssatzung gültig. ²Sie tritt zum 01.02.2014 in Kraft.

Der Vereinsausschuss
Hubertusschützen Peterskirchen

gez.
Tobias Gerauer
1. Schützenmeister